Vereinssatzung

des Fußball – Club LAUFACH e.V.

§ 1

1. Der Fußball-Club Laufach e.V. setzt sich zur Aufgabe das Sportwesen zu pflegen und zu fördern und vor allem Sportwettkämpfe durchzuführen.
 Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
 Ausgaben dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
 Er will ferner durch Ausbildung und Übung von Jugendgruppen, Schüler- und Jugendarbeit betreiben und so Nachwuchs für die einzelnen Abteilungen heranbilden.
2. Der Sitz des Vereins ist Laufach.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.
5. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 a.) Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, sowie Wettkämpfe.
 b.) Bau- und Instandhaltung der Sport- und Übungsstätten, der Sportgeräte, sowie des Vereinsheimes.
 c.) Durchführen von wirtschaftlichen und geselligen Veranstaltungen.
 d.) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband.

§ 2
Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahme und Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

1. Der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muß schriftlich, mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand zugestellt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).
3. Mit dem Beschluß über den Ausschluß gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

§ 5
Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6
Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
4. dem Hauptkassier
5. dem Schriftführer
6. den Abteilungsleitern
7. dem Juniorenleiter
8. dem techn. Ausschuß (2 Personen)
9. den Kassenrevisoren (2 Personen)

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (1. Stellvertreter). Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
Der Vorsitzende kann bei Bedarf zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer einstellen und ein Büro einrichten.
Zur Willenserklärung, die den Verein in der Höhe von 0,- € – 766,94 € belasten, hat der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende freie Verfügung, von 766,94 € bis 7.669,38 € (hierzu zählen auch die Aufnahme von Kreditrahmen bzw. sonstigen Darlehen) ist ein Beschluß des Ausschusses , über 7.669,38 € ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 7
Sportausschüsse

Zur Vorbereitung von sportlichen Veranstaltungen und ihrer Durchführung werden aus den Abteilungen Mitglieder in Sportausschüsse berufen. Diese Ausschüsse haben auch die Aufgabe, den Nachwuchs zu fördern. Der Sportausschuß hat dem geschäftsführenden Vorstand regelmäßig Bericht zu erstatten.

§ 8
Mitgliederversammlung

Im Kalenderjahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden und zwar im zweiten Quartal des Kalenderjahres. Sie wird durch den
1. Vorsitzenden vier Wochen vorher durch eine Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt einberufen.
Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr.
2. Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. Wahl eines neuen Vorstandes, falls der Vorstand 2 Jahre im Amt ist.
4. Festlegung des Aufnahme- und Jahresbeitrages.
5. Ergänzungswahlen, wenn ein gewähltes Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig ausgeschieden ist.
6. Satzungsänderungen.
 Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung und müssen mindestens von drei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 9
Abstimmungen

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Zweidrittel Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlußfassung über den Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, daß eine Abstimmung geheim erfolgen soll. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden.

§ 10
Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß von ihm innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 5% der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen.

§ 11
Ehrenordnung

Der FC Laufach kann sportliche und sonstige Verdienste für den Verein würdigen. Für Ehrungen und Würdigungen ist die Vorstandschaft zuständig. Das Vereinsehrenzeichen wird in zwei Stufen verliehen.

a.) In Silber für 25-jährige Mitgliedschaft im Verein oder für verdienstvolle Tätigkeit im Verein.
b.) In Gold für 40-jährige Mitgliedschaft im Verein oder für eine 10-jährige Tätigkeit in der Vorstandschaft, sowie für herausragende Verdienste zum Wohle des Vereins.
c.) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in der Vereinsarbeit besondere Verdienste erworben haben oder bei 50-jähriger Mitgliedschaft.
d.) Zu Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden mehrere Jahre besonders verdienstvoll geführt hat. Er hat beratende Stimme im Vorstand.
e.) Als Mitgliedschaft im Sinne der Ehrenordnung wird nur die Mitgliedschaft ab dem 18. Lebensjahr anerkannt.

§ 12
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluß über die Auflösung kann nur dann gefaßt werden, wenn auf der Versammlung mindestens $^2/_3$ der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen. Zur Beschlußfassung ist eine $^2/_3$ Mehrheit notwendig. Aber auch dieser Beschluß wird hinfällig und der Verein bleibt bestehen, wenn sich noch 7 Mitglieder zum Verein bekennen.

§ 13
Gerichtsstand

Für Streitigkeiten sind die Gerichte zuständig, in denen der Verein seinen Sitz hat.